

Ausländer im Bundesfreiwilligendienst – Incomer Merkblatt für Einsatzstellen und Interessierte

Sehr geehrte Damen und Herren,

auch Ausländer können grundsätzlich zu denselben Bedingungen einen BFD leisten, wie es deutsche Interessierte tun können. Im Jargon der Freiwilligendienste werden diese Freiwilligen „Incomer“ genannt. Bitte beachten Sie, dass die nachstehenden Ausführungen nicht für Asylbewerber/innen und anerkannte Flüchtlinge gelten! Für diesen Personenkreis gibt es unser gesondertes Merkblatt **„Einsatz von Flüchtlingen im Bundesfreiwilligendienst“**, das zahlreiche wichtige Information und Hinweise enthält. Einige kurze Hinweise zu diesem Thema finden Sie auch in diesem Merkblatt in dem Kapitel „Asylbewerber/innen und anerkannte Flüchtlinge“.



Keine Aufenthaltsgenehmigung (Visum) benötigen Bürgerinnen und Bürger der Europäischen Union. Bei Interessierten aus diesen Ländern muss ganz normal die BFD-Vereinbarung (Vertrag) ausgefüllt und von der/dem künftigen Freiwilligen unterschrieben werden. In der Folge erhalten wir von der Einsatzstelle die Vereinbarung in dreifacher Ausfertigung. Auch wenn sich das bei Interessierten aus der Europäischen Union vielleicht im Einzelfall etwas aufwendiger gestalten mag. Aber Fälle dieser Art sind in der Praxis auch eher selten.

Bitte beachten Sie, auch wenn es sich bei diesem Personenkreis ebenfalls um Ausländer handelt, dass für Flüchtlinge, die einen BFD leisten möchten, besondere Aspekte zu berücksichtigen sind. Wichtige Informationen hierzu finden Sie in unserem Merkblatt „Einsatz von Flüchtlingen im BFD“, das Sie natürlich auch auf unserer Homepage in der Rubrik Download finden.

Freiwillige aus Ländern außerhalb der Europäischen Union

Auch diese können grundsätzlich einen BFD leisten. Voraussetzung dafür ist, dass diese Personen einerseits keine staatlichen Hilfen wie Wohngeld in Anspruch nehmen und andererseits eine Aufenthaltsgenehmigung für die Zeit des BFD beantragen und diese auch erhalten. Was im Regelfall kein Problem ist, da es sich hierbei in der Mehrzahl der Fälle um ein sogenanntes zustimmungsfreies Visum handelt.

Einfach ist es, wenn solche Interessierte sich z. B. für ein Au Pair bereits in Deutschland aufhalten und entsprechend bereits eine Aufenthaltsgenehmigung für mehr als nur einen touristischen Aufenthalt haben. In diesem Fall reicht uns die Einsatzstelle wie üblich die BFD-Vereinbarung in dreifacher Ausfertigung ein. Nachdem die/der künftige Freiwillige die vom Bundesamt unterzeichnete BFD-Vereinbarung zurückerhalten hat, kann mit dieser bei der örtlichen Ausländerbehörde eine erneute Aufenthaltsgenehmigung für die Zeit des BFD beantragt werden. Auch ist es in der Regel kein Problem, wenn zwischen dem Au Pair, um bei dem Beispiel zu bleiben, und dem BFD eine nicht allzu lange zeitliche Lücke gegeben wäre. Allerdings dürften für diese Zwischenzeit keine staatlichen Hilfen beantragt werden. Sonst war es das mit der Aufenthaltsgenehmigung!



Egal aus welchem Land kommend, ein BFD ist grundsätzlich immer möglich.

Etwas aufwendiger, komplizierter und vom Ablauf her zeitaufwendiger wird es, wenn sich die Person in ihrem Heimatland aufhält. In einem solchen Fall ist der Ablauf wie folgt:

- ✓ Die Einsatzstelle erstellt die BFD-Vereinbarung und reicht uns diese ohne Unterschrift der/des künftigen Freiwilligen in dreifacher Ausfertigung ein. Es empfiehlt sich dringend, dass sich die/der künftige

- ge Freiwillige bereits zu diesem Zeitpunkt einen Termin für die Beantragung der Aufenthaltsgenehmigung bei der Deutschen Botschaft besorgt, da mit einer Wartezeit von mehreren Wochen zu rechnen ist.
- ✓ Wir übersenden die Vereinbarung an das Bundesamt und erhalten die Vereinbarung von dort in der Regel sehr zeitnah unterschrieben zurück.
 - ✓ Um zeitliche Verzögerungen oder gar den Verlust des Dokuments zu vermeiden, übersenden wir der/dem künftigen Freiwilligen ein Original der Vereinbarung mit Kurierdienst DHL Express easy International. Das kostet zwar ordentlich, macht aber Sinn damit nichts schief gehen kann und die Zustellung erfolgt in der Regel innerhalb von drei Werktagen. Bei den wenigen Ländern, in die der DHL Kurierdienst nicht liefert, versuchen wir es mit einem Einschreiben. Was bislang auch immer wenn auch mit deutlich längeren Zustellzeiten funktioniert hat.
Die BFD-Vereinbarung muss dann vor Ort von der/dem Freiwilligen unterschrieben werden und ist bei der Deutschen Botschaft im Heimatland bei der Beantragung der Aufenthaltserlaubnis vorzulegen.
- Wir benötigen unabhängig davon auf jeden Fall eine Mailadresse der/des Freiwilligen sofern vorhanden! Die Einsatzstellen sind gebeten, uns diese bei Einreichung der BFD-Vereinbarung mitzuteilen.
- Dies auch, damit wir falls erforderlich die/den Freiwilligen zeitnah kontaktieren können.
- ✓ Nach Erhalt des Visums kann die Anreise erfolgen und der BFD in der Einsatzstelle aufgenommen werden. Ist das ursprünglich vereinbarte Datum für den Beginn des BFD bereits überschritten oder soll der Beginn früher als ursprünglich vereinbart erfolgen, ist auch das kein Problem. Nach Aufnahme des BFD in der Einsatzstelle wird in den vorliegenden Originalen der BFD-Vereinbarung das tatsächliche Aufnahmedatum als Beginn und das daraus resultierende Enddatum seitens der Einsatzstelle eingetragen. Die/der Freiwillige unterzeichnet nun die bei der Einsatzstelle vorliegenden Exemplare der BFD-Vereinbarung und die Einsatzstelle übersendet uns ein Exemplar der nun von allen Beteiligten unterschriebenen BFD-Vereinbarung. Die beiden weiteren Exemplare verbleiben bei der Einsatzstelle und bei der/dem Freiwilligen.
 - ✓ Wir leiten die jetzt von der/dem Freiwilligen unterschriebene BFD-Vereinbarung an das Bundesamt weiter. Sofern der ursprüngliche Anfangstermin nicht eingehalten worden ist, bestätigt das Bundesamt in der Folge die nunmehr tatsächliche Dienstzeit.

Das Verfahren ist bei dieser Konstellation leider ein wenig kompliziert. Aber der Tatsache geschuldet, dass einerseits ein Visum erforderlich ist, das im Heimatland der/des Freiwilligen beantragt werden muss. Und andererseits niemand aus weit entfernten Ländern mal schnell in der Einsatzstelle zur Unterschrift der BFD-Vereinbarung vorbeikommen kann. Die Praxiserfahrungen lehren, dass man mit einer Vorlaufzeit von mindestens drei Monaten bis zur möglichen Aufnahme des BFD rechnen sollte, da das mit dem Visum fast nie schnell geht.

Eine Besonderheit gilt, wenn sich künftige Freiwillige nicht im Heimatland und nicht in Deutschland, sondern sich mit Aufenthaltsgenehmigung derzeit z. B. für ein Au Pair in einem dritten Land aufhalten. In diesem Fall muss das Visum bei der Deutschen Botschaft des Landes beantragt werden, in dem sich die/der künftige Freiwillige derzeit aufhält. *„Nach den Verwaltungsvorschriften und der allgemeinen Praxis zur Visumvergabe ist eine Auslandsvertretung grundsätzlich nur für die Antragsteller zuständig, die im Amtsbezirk der Auslandsvertretung ihren gewöhnlichen Aufenthalt haben. Von einem gewöhnlichen Aufenthalt kann man insbesondere dann ausgehen, wenn die Antragsteller sich seit sechs Monaten am betreffenden Ort aufhalten.“* So die Information, die wir von einer Deutschen Botschaft zu dieser Konstellation erhalten haben.

Wichtig! Bei allen künftigen Freiwilligen aus dem Ausland, die sich nicht bereits mit Aufenthaltsgenehmigung in Deutschland aufhalten, reichen Sie uns bitte die Vereinbarung immer ohne Unterschrift der/des künftigen Freiwilligen ein. Nur so kann unbürokratisch ohne weitere schriftliche Erklärung der/des Freiwilligen und der Einsatzstelle ein von der ursprünglichen Planung abweichender Beginn des BFD erfolgen. Was bedingt durch den Umstand, dass die Visumserteilung durchaus länger als gedacht und geplant dauern kann, für die Praxis sehr hilfreich ist.

Eine weitere Besonderheit gilt für Freiwillige aus bestimmten Ländern. Kein Visum für die Einreise zwecks Ableistung des BFD benötigen die Staatsangehörigen von Australien, Brasilien, El Salvador, Honduras, Israel, Japan, Kanada, Liechtenstein, der Republik Korea (Süd), Monaco, Neuseeland, San Marino und der Vereinigten Staaten von Amerika. Dieser Personenkreis kann nach den Informationen des Auswärtigen Amtes das erforderliche Visum nach der Einreise bei der jeweils hier zuständigen Ausländerbehörde beantragen. Auch für Freiwillige aus diesen Ländern gilt, dass wir die BFD-Vereinbarung ohne Unterschrift der/des künftigen Freiwilligen benötigen. Allerdings würden wir in diesen Fällen die Vereinbarung dann nicht an die Heimatanschrift der/des Freiwilligen zwecks Unterschrift und Beantragung der Aufenthaltsgenehmigung bei der Deutschen Botschaft des Heimatlandes übersenden. Die/der Freiwillige würde ganz einfach den BFD zu

dem gemeinsam vorgesehenen Termin bei Ihnen aufnehmen, die bereits vom Bundesamt unterschriebene BFD-Vereinbarung unterzeichnen, von der uns die Einsatzstelle dann ein unterschriebenes Exemplar zurücksenden würde. Mit der unterschriebenen BFD-Vereinbarung müsste dann die/der Freiwillige die Aufenthaltsgenehmigung für die Dauer des BFD bei der regional zuständigen Ausländerbehörde beantragen. Bei diesem Personenkreis ist es besonders wichtig, dass unsere Hinweise zum Thema „Taschengeld und Sachleistungen“ berücksichtigt werden, worauf auch wir achten würden. Es wäre mehr als schade, wenn jemand von weit her nach Deutschland für einen BFD reisen würde und die Ausländerbehörde dann keine Aufenthaltsgenehmigung erteilen würde, weil die Grundvoraussetzungen dafür nicht erfüllt wären.

Zeitliche Verzögerung durch einen in der Vergangenheit liegenden längeren Aufenthalt in Deutschland



Gelegentlich kommt es vor, dass Interessierte sich wieder in ihrem Heimatland aufhalten, jedoch in der Vergangenheit sich z. B. für ein Au Pair bereits länger als 90 Tage in Deutschland aufgehalten haben. In diesen Fällen ist mit einer zeitlichen Verzögerung bei der Erteilung des Visums zu rechnen, da es sich nicht mehr um ein zustimmungsfreies Visum handelt. Das Visum ist wie üblich zwar bei der Deutschen Botschaft des Heimatlandes zu beantragen. Von dort wird der Antrag jedoch an die in Deutschland zuständige Ausländerbehörde zur Entscheidung übersandt. Sofern es bei dem früheren Aufenthalt in Deutschland keine Probleme gegeben hat, wird auch in diesen Fällen das Visum erteilt. Es dauert nur noch etwas länger.

Asylbewerber / anerkannte Flüchtlinge

Für Asylbewerber und ggf. bereits anerkannte Flüchtlinge, die sich bereits in Deutschland befinden, gilt zu prüfen, ob ein Arbeitsverbot besteht. **Sollte ein Arbeitsverbot erteilt worden sein, ist die Teilnahme auch an einem Freiwilligendienst untersagt**, da die Ausübung der freiwilligen Arbeit eine weisungsgebundene Tätigkeit für einen Arbeitgeber ist und daher als Beschäftigung verstanden wird.

Vor der Beschäftigung von Freiwilligen mit Duldung bzw. Aufenthaltsgestattung sollte Rücksprache mit der/dem zuständigen Mitarbeiter/in der Ausländerbehörde gehalten werden, um die Situation individuell zu klären. Für die Teilnahme am BFD ist **keine Zustimmung zur Beschäftigung durch die Bundesagentur für Arbeit** erforderlich, da diese Beschäftigung nicht in erster Linie dem Erwerb dient (§ 9 Beschäftigungsverordnung und § 2 Beschäftigungsverfahrensverordnung), so dass diese nicht in die Zuständigkeit der Bundesagentur für Arbeit fällt. **Die Zustimmung der Ausländerbehörde für die Ableistung des BFD ist jedoch für diesen Personenkreis ausnahmslos zwingend!**

Bitte beachten Sie für diesen Personenkreis auch unser gesondertes Merkblatt „**Einsatz von Flüchtlingen im Bundesfreiwilligendienst**“, das zahlreiche wichtige Informationen und Hinweise enthält.

Krankenversicherung für die Einreise nach Deutschland

Da der BFD für diesen Personenkreis nicht mit dem Tag der Einreise nach Deutschland beginnen kann und zum Tag der Anreise somit noch kein Krankenversicherungsschutz über eine gesetzliche Krankenkasse bestehen kann, müssen die Freiwilligen auf Grund der Regelungen des Schengen Abkommens für die Einreise eine private Krankenversicherung abschließen und nachweisen. Ohne einen solchen Nachweis wird das Visum nicht erteilt und würde die Einreise nach Deutschland verweigert werden!

Das Auswärtige Amt empfiehlt, eine solche Versicherung für zwei Monate abzuschließen. Wobei ich davon ausgehe, dass auch ein Monat mehr als

ausreichend wäre, da in der Regel ja so geplant wird, dass der BFD zeitnah nach der Einreise aufgenommen wird und mit Aufnahme des BFD auch Krankenversicherungsschutz über eine gesetzliche Krankenversicherung besteht.

Der Abschluss einer solchen kurzzeitigen Krankenversicherung im Heimatland kann je nach Herkunftsland für die künftigen Freiwilligen unverhältnismäßig teuer werden. In einem solchen Fall hätte die Einsatzstelle die Möglichkeit, den Freiwilligen behilflich zu sein und für die/den künftigen Freiwilligen eine solche Versicherung hier in Deutschland abzuschließen.

Zum Beispiel bietet der Union Versicherungsdienst eine spezielle „Krankenversicherung für Gäste aus dem Ausland“ für eine Prämie von derzeit 0,85 € pro Tag an. Ein Bruchteil dessen, was teilweise im Ausland dafür verlangt wird. Ob die Einsatzstelle eine solche Prämie für die/den Freiwilligen verauslagen oder diese Kurzversicherung spendieren würde, das wäre natürlich ganz und gar die Entscheidung der Einsatzstelle. Wir weisen die Einsatzstellen als auch die künftigen Freiwilligen auf diese Mög-



Ein Muss – die Krankenversicherung für die Einreise nach Deutschland.



Krankenversicherung für die Einreise – im Ausland gebucht aus manchen Ländern richtig teuer!

lichen verauslagen oder diese Kurzversicherung spendieren würde, das wäre natürlich ganz und gar die Entscheidung der Einsatzstelle. Wir weisen die Einsatzstellen als auch die künftigen Freiwilligen auf diese Mög-

lichkeit hin. Ob das dann gemeinsam so gewollt ist, ist eine andere Frage und ggf. eine gemeinsame Entscheidung.

Falls im Einzelfall von Interesse, hier die Kontaktdaten des Union Versicherungsdienstes speziell für diesen Fall: E-Mail: reise-service@union-verdi.de, Telefon: 05231 603-6487, Internet: www.union-verdi.de. Natürlich können sich Einsatzstellen auch an jeden anderen Versicherer wenden. Ich erhalte keine Provision bei Abschluss einer entsprechenden Versicherung durch eine unserer Einsatzstellen beim Union Versicherungsdienst. Aber ich habe mich mittels telefonischer Beratung davon überzeugen können, dass man dort die Sachverhalte in Bezug auf Freiwilligendienste wirklich gut kennt. Was aus meiner Sicht ganz ohne Frage ein Vorteil ist.

Bei Beantragung eines solchen Versicherungsschutzes per E-Mail ohne vorherige Kontaktaufnahme zum Union Versicherungsdienst müsste die Einsatzstelle folgende Daten mitteilen: Name und Vorname der zu versichernden Person, Anschrift im Heimatland, Geburtsdatum und natürlich den Versicherungszeitraum. Wichtig wäre der ergänzende Hinweis, dass die Krankenversicherung für die Erteilung eines Visums benötigt wird. Dann wird nämlich gleich die für diesen Zweck erforderliche Bescheinigung mit erstellt.

Taschengeld und Sachleistungen für Incomer



**Geld- und Sachleistungen müssen „stimmen“.
Sonst wird es nichts mit der Aufenthaltsgenehmigung.**

Grundsätzlich sollten Freiwillige in der gleichen Einsatzstelle, egal ob BFD und/oder FSJ, auch bei Taschengeld und Sachleistungen gleich behandelt werden. Von diesem Grundsatz können bzw. müssen Einsatzstellen bei Incomern jedoch abweichen. Näheres hierzu nachstehend.

Ein Visum darf nur erteilt werden, wenn der Lebensunterhalt gesichert ist. Das heißt, dass dieser ohne Inanspruchnahme öffentlicher Mittel bestritten werden kann. Die BFD-Vereinbarung sollte daher im Regelfall so ausgestaltet werden, dass klar ist, dass Unterkunft und Verpflegung von der Einsatzstelle gestellt werden und daher staatliche Leistungen nach der Einreise in Deutschland nicht beantragt werden müssen. So die Empfehlung des

Bundesfamilienministeriums für Fälle dieser Art, da Incomer keine zusätzlichen staatlichen Hilfen in Anspruch nehmen dürfen. Die Frage der Unterkunft als auch der Verpflegung kann sich jedoch in Einzelfällen durchaus anders darstellen, wenn eine kostenlose Unterkunftsmöglichkeit bei bereits in Deutschland befindlichen Angehörigen oder sonstigen Dritten besteht und von dort ggf. auch Verpflegung gestellt wird und die Einsatzstelle entsprechend keine Unterkunft und keine Verpflegung in Natura, sondern entsprechende Zuschüsse zahlt. Hierauf müsste dann die/der künftige Freiwillige bei der Beantragung des Visums vorsorglich hinweisen. Dringend zu empfehlen ist in einem solchen Fall der Deutschen Botschaft eine schriftliche Bestätigung, der Person, die kostenlose Unterkunft und ggf. Verpflegung stellt, bei der Beantragung des Visums vorzulegen.

Wenn Freiwillige eine kostenlose Unterkunftsmöglichkeit nutzen, egal ob von der Einsatzstelle zur Verfügung gestellt oder privat, und keine Verpflegung von der Einsatzstelle in natura gestellt wird, muss das sonstige „Einkommen“ (Taschengeld und Verpflegungszuschuss) in der Summe mindestens dem aktuellen Regelsatz des Regelbedarfs für Alleinstehende gemäß Regelsatzverordnung zu § 40 SGB XII (Sozialhilfegesetz) entsprechen.

Werden Unterkunft und Verpflegung zur Verfügung gestellt, egal von welcher Seite, kann die Einsatzstelle ein „normales“ Taschengeld gewähren, wie es auch andere Freiwillige in der Einsatzstelle erhalten oder erhalten würden.

Grundsätzliches

Bitte planen Sie gemeinsam als Vorlaufzeit zwischen Erstellung der BFD-Vereinbarung durch die Einsatzstelle und geplanter Aufnahme des BFD einen Zeitraum von **mindestens drei Monaten** ein. In der Regel dauert es schon allein sechs bis acht Wochen, bis man einen Termin für die Beantragung der Aufenthaltsgenehmigung bei der Deutschen Botschaft des jeweiligen Landes erhält.

Sofern die/der Freiwillige nicht in der Vergangenheit sich etwas in Deutschland hat zu Schulden kommen lassen, wird für einen gesetzlichen Freiwilligendienst eine Aufenthaltsgenehmigung grundsätzlich immer erteilt. Eine Arbeitserlaubnis ist nicht erforderlich, da der BFD nicht primär auf den Gelderwerb ausgerichtet ist.

Viele Botschaften sind mittlerweile dazu übergegangen, Aufenthaltsgenehmigungen zunächst nur für drei Monate zu erteilen. Hintergrund dürfte sein, dass es auch bei Incomern Fälle gibt, in denen diese den BFD dann doch nicht antreten. Nach tatsächlicher Aufnahme des BFD ist es kein Problem, eine Verlängerung der Aufenthaltsgenehmigung bei der vor Ort zuständigen Ausländerbehörde zu beantragen.

Die Einsatzstellen sind in der Pflicht, sich die Aufenthaltsgenehmigung vorlegen zu lassen. Es empfiehlt sich dringend, eine Kopie der Aufenthaltsgenehmigung zur Personalakte zu nehmen, da die Beschäftigung von Personen aus dem nicht EU-Ausland ohne Aufenthaltsgenehmigung für die Einsatzstelle gelinde gesagt zu einem massiven Problem werden könnte. Eine Erlaubnis des Job Centers wird übrigens nicht benötigt, da die gesetzlichen Freiwilligendienste nicht primär dem Zweck des Gelderwerbs dienen.

Die Beschäftigung von Incomern, die sich nicht persönlich haben vorstellen können, ist natürlich für die Einsatzstelle nicht ganz ohne Risiko. Man sagt zu, kümmert sich ggf. um eine Unterkunft, kennt die Person jedoch nicht persönlich, sondern nur aus den Bewerbungsunterlagen und eventueller Korrespondenz und vielleicht noch dem einen oder anderen Telefonat. Dennoch sind die Erfahrungen mit diesem Personenkreis überwiegend positiv, da sehr häufig ein großes Engagement vorhanden ist. Was jedoch bleibt ist das Risiko, dass es einfach in der Praxis dann doch nicht passt. Natürlich würden wir in einem solchen Fall auch dabei behilflich sein, eventuell eine andere BFD-Einsatzstelle zu finden. Allerdings ohne Erfolgsgarantie. Dennoch ist es aus meiner Sicht für Einsatzstellen ein durchaus lohnendes Risiko, auch diesem Personenkreis die Chance zu einem Freiwilligendienst zu bieten.

Sprachkompetenz Deutsch

Abschließend noch ein kleiner aber wichtiger Hinweis zur möglichen Sprachkompetenz Deutsch bei Interessierten aus dem Ausland. Häufig haben diese Interessierten bereits einen Sprachtest absolviert. Die Niveaustufen im Rahmen des gemeinsamen europäischen Referenzrahmens für Sprachen spiegeln folgende

Sprachkenntnisse wider:

A 1 und A 2 = Elementare Sprachverwendung möglich

B 1 und B 2 = Selbständige Sprachverwendung

C 1 und C 2 = Kompetente Sprachverwendung

Ein solcher Test kann für die Einsatzstelle eine erste Orientierung sein, ob die Sprachkenntnisse für einen Einsatz in der Einsatzstelle ausreichend sein könnten. Für die Arbeit mit Menschen sind in der Regel mindestens Kenntnisse auf dem Niveau B 1 erforderlich. B 2 wäre wünschenswert. Wo Kommunikation eine wichtige Rolle spielt, können fehlende Sprachkenntnisse ein ernsthaftes Problem werden. Was für einen privaten Aufenthalt durchaus reichen mag, ist für eine berufliche Tätigkeit auch im Rahmen eines Freiwilligendienstes unter Umständen doch etwas zu wenig. Das Niveau C ist schon sehr professionell und vermutlich dürfte es nicht wenige Deutsche geben, die den Test für C 2 nicht bestehen würden.



A 1 oder A2, nicht ausreichend für einen BFD.

Bitte haben Sie Verständnis dafür, dass wir BFD-Vereinbarungen nicht zu-

stimmten können, wenn die Interessierten lediglich über die Sprachkompetenz A1 oder A2 verfügen. Die Praxis hat gezeigt, dass unabhängig von dem Einsatz in der Einsatzstelle eine erfolgreiche Teilnahme an den Seminaren unter dieser Voraussetzung nicht möglich ist. Das Sprachniveau B1 ist Mindestvoraussetzung dafür, dass wir einer Vereinbarung zustimmen können. Bitte lassen Sie uns daher möglichst bereits anlässlich der Übersendung der BFD-Vereinbarung oder gerne auch schon im Vorfeld der BFD-Vereinbarung einen wie auch immer gearteten Nachweis über die Sprachkompetenz zukommen. Andernfalls werden wir diesen nachfordern bevor wir die Vereinbarung entweder dem Bundesamt einreichen würden oder der Einsatzstelle bei unzureichender Sprachkompetenz mitteilen müssten, dass wir der Vereinbarung nicht zustimmen können.

Weitergehende Informationen zum Thema Sprachkompetenz finden Sie bei Bedarf auf unserem zusätzlichen Merkblatt „Ausländer im BFD – Sprachprüfungen“ und auch auf der Homepage des Goethe-Instituts www.goethe.de.

Unabhängig davon, was der Einsatzstelle als Sprachkompetenz ausreichend zu sein scheint, es gibt auch Deutsche Botschaften, die einen mündlichen Sprachtest durchführen oder einen Nachweis über die vorhandene Sprachkompetenz als Voraussetzung für die Aufenthaltsgenehmigung verlangen. Auch viele Botschaften spielen aus guten Gründen nicht mit, wenn jemand ohne oder nur mit elementaren deutschen Sprachkenntnissen einen BFD leisten möchte.

Erweitertes Führungszeugnis

Je nach Tätigkeitsbereich ist ein erweitertes Führungszeugnis für alle Beschäftigten, und dann somit auch für Freiwillige erforderlich. Für FW aus Deutschland kein Problem. Selbst die üblichen Gebühren dafür können für Freiwillige auf Antrag erlassen werden.

Aber was ist mit Freiwilligen aus dem Ausland? Wenn FW sich bereits seit längerer Zeit, z. B. für ein Au Pair bereits in Deutschland aufhalten, kann in einem solchen Fall ein erweitertes Führungszeugnis hier beantragt werden. In allen anderen Fällen wird es in aller Regel nicht möglich sein, dass die Freiwilligen aus ihrem



Eidesstattliche Erklärung statt erweiterten Führungszeugnisses. Eine Lösung für die Praxis.

Heimatland ein Führungszeugnis erhalten können, dass wenn überhaupt auch noch den Vorgaben für ein hiesiges erweitertes Führungszeugnis entspricht. Sie können sich in solchen Fällen damit behelfen, dass Sie stattdessen gemeinsam eine eidesstattliche Erklärung verwenden.

Ein Muster für eine solche Erklärung, die Sie in einem solchen Fall verwenden können, aber natürlich nicht müssen, finden Sie als Anhang zu dieser Information.

Rein vorsorglich der Hinweis, dass für Inländer eine eidesstattliche Erklärung nicht ein erforderliches erweitertes Führungszeugnis ersetzen kann.

Europäisches Führungszeugnis

Auch wenn die Mehrzahl unserer Freiwilligen aus dem Ausland aus nicht EU-Ländern kommt, haben wir doch auch gelegentlich Freiwillige aus anderen EU-Ländern. Sofern diese für den BFD ein Führungszeugnis benötigen, kann ein solches hier in Deutschland bei der zuständigen Meldebehörde beantragt werden. Hierzu eine Information des Bundesamts für Justiz: „Staatsangehörigen anderer Mitgliedstaaten der Europäischen Union, die in Deutschland leben, kann gemäß § 30 b BZRG ein Führungszeugnis erteilt werden, welches Auskunft sowohl über den Inhalt des Bundeszentralregisters als auch des Strafregisters ihres Herkunftsmitgliedstaates gibt (Europäisches Führungszeugnis). Der Antrag auf Erteilung eines Europäischen Führungszeugnisses ist bei der zuständigen Meldebehörde zu stellen. Das Europäische Führungszeugnis kann für eigene Zwecke (Privatführungszeugnis) oder zur Vorlage bei einer deutschen Behörde erteilt werden.

Wird ein Europäisches Führungszeugnis beantragt, ersucht das Bundesamt für Justiz den Herkunftsmitgliedstaat um Mitteilung des dortigen Registerinhalts, damit dieser in das Führungszeugnis aufgenommen werden kann. Eine Übersetzung und eine inhaltliche Überprüfung der mitgeteilten Angaben erfolgt nicht.

Der Herkunftsmitgliedstaat beantwortet ein Ersuchen um Mitteilung des dortigen Registerinhalts nur nach Maßgabe seines innerstaatlichen Rechts. Mehrere EU-Mitgliedstaaten haben bisher (noch) keine entsprechenden gesetzlichen Regelungen, die eine Erteilung von Registerinformationen für ein Europäisches Führungszeugnis ermöglichen würden, umgesetzt.“ Soweit die offiziellen Informationen dazu. Aber ggf. kann man auch in Fällen wie diesen auf die eidesstattliche Erklärung zurückgreifen. Was vermutlich in den meisten Fällen dieser Art die bessere Alternative sein dürfte.



Das europäische Führungszeugnis – kompliziert und für die Praxis vermutlich wenig hilfreich.

Finanzielle Förderung durch das Bundesamt

Eine zum Zuschuss für Taschengeld und Sozialversicherung zusätzliche finanzielle Förderung bis zu €100,00 pro Monat ist möglich für „Freiwillige, die innerhalb der letzten fünf Jahre nicht länger als sechs zusammenhängende Monate in Deutschland waren, deren Muttersprache nicht Deutsch ist und die im Rahmen eines Incoming-spezifischen Konzeptes betreut werden.“ So die derzeitige Festlegung des Bundesamts für Freiwillige aus dem Ausland.



Leider nur mit Haken und Ösen möglich.

Sofern die Einsatzstelle ein kostenverursachendes besonderes Betreuungskonzept für Freiwillige aus dem Ausland im BFD haben würden, könnte sie im Rahmen einer Fehlbedarfsfinanzierung (Bei der Fehlbedarfsfinanzierung deckt die Zuwendung den "Fehlbedarf", der insoweit verbleibt, als der Zuwendungsempfänger die Ausgaben nicht durch eigene oder fremde Mittel zu decken vermag. Die Zuwendung darf erst in Anspruch genommen werden, wenn die vorgesehenen eigenen Mittel des Zuwendungsempfängers und ggf.

Mittel Dritter verbraucht sind. Ein somit ziemlich aufwendiges Verfahren.) einen solchen Zuschuss beim Bundesamt beantragen. Teil dieses Konzeptes, aber nicht ausschließlich, können auch Sprachkurse sein. Der Zuschuss muss in der Regel vor Beginn des BFD beantragt werden. Eine Beantragung innerhalb der ersten drei Monate des BFD ist nur dann möglich, wenn sich der Förderbedarf erst im Nachhinein herausge-

leitet. Ein solcher Zuschuss muss in der Regel vor Beginn des BFD beantragt werden. Eine Beantragung innerhalb der ersten drei Monate des BFD ist nur dann möglich, wenn sich der Förderbedarf erst im Nachhinein herausge-

stellt hat. Was z. B. dann der Fall sein kann, wenn die tatsächlichen Deutschkenntnisse doch nicht so toll sind, wie es den Anschein hatte. Bei Interesse nehmen Sie bitte Kontakt mit uns auf. Wir stellen Ihnen dann gerne die erforderlichen Antrags- und Informationsunterlagen des Bundesamts zur Verfügung. Praxiserfahrungen hierzu haben wir selbst leider nicht.

Auf unserer Homepage finden Sie in der Rubrik Download → Merkblätter und Grundsatzinformationen direkt unter diesem Merkblatt stehend ein Unterstützungsschreiben des Bundesfamilienministeriums. Dieses Schreiben können künftige Freiwillige anlässlich der Beantragung der Aufenthaltsgenehmigung bei der Deutschen Botschaft des Heimatlandes bzw. bei bereits in Deutschland mit Aufenthaltsgenehmigung befindlichen künftigen Freiwilligen der hiesigen Ausländerbehörde vorlegen. Ob das was nützt? Ich habe da so meine Zweifel. Wir haben es eine Zeit lang den jeweiligen Botschaften im Kontext mit der Einreichung von BFD-Vereinbarungen per Mail übersandt und sehr nett und freundlich die Rückmeldung erhalten, dass nur die BFD-Vereinbarung und die Sprachkompetenz der Interessierten von Bedeutung sei.

Ich hoffe, mit meinen vorstehenden Ausführungen alle wesentlichen formalen Aspekte für die Beschäftigung von Ausländern im BFD behandelt zu haben. Wie immer gilt, wenn Sie noch Fragen haben sollten, lassen Sie es uns wissen. Und was wir vielleicht auch nicht wissen, was gerade bei diesem Themenkomplex immer mal wieder der Fall sein kann, das versuchen wir dann schnellstmöglich herauszubekommen.

Ihr



Heino Wolf
Leitung Bundesfreiwilligendienst

Anlagen:

- Hinweise zur möglichen Dauer der Dienstzeit für Incomer im BFD.
- Eidesstattliche Erklärung anstelle eines erweiterten Führungszeugnisses

Dienstzeit für Incomer im BFD

Grundsätzlich gilt auch für Incomer, dass die übliche Dienstzeit 12 Monate beträgt. Eine Verlängerung ist möglich, wenn einerseits ausreichend Kontingent und Seminarkapazitäten hierfür zur Verfügung stehen. Für Freiwillige ab 27 Jahren kann von Beginn an ein BFD mit bis zu 18 Monaten Dauer vereinbart werden. Ich bitte jedoch zu beachten, dass der Einsatzstelle je nach Dauer des geplanten BFD Zusatzkosten für nicht vom Bundesamt bezuschusste Seminartage entstehen können.

Aber auch für Incomer ist die gesetzlich mögliche Dienstzeit von bis zu 24 Monaten nur dann möglich, wenn das Bundesamt dem im begründeten Einzelfall auf Antrag zustimmt. Grundlage für einen solchen Antrag wäre das nachstehende Merkblatt des Bundesamts:

**Merkblatt des Bundesamts für Familie und zivilgesellschaftliche Aufgaben
für die Beantragung einer Verlängerung der Dienstzeit gemäß § 3 Abs. 2 Satz 3
Bundesfreiwilligendienstgesetz (BFDG)**

Für einen bestimmten Personenkreis ist der Zugang zur gesellschaftlichen Teilhabe ohne besondere Unterstützung deutlich erschwert. Für diesen Personenkreis kann der Bundesfreiwilligendienst (BFD) einen solchen Zugang schaffen bzw. erleichtern.

Um diesen Freiwilligen über Ermutigung, soziale Anerkennung und spezielle pädagogische Maßnahmen eine Perspektive für eine gleichwertige Teilhabe an der Gesellschaft zu eröffnen, sieht das BFDG in § 3 Abs. 2 Satz 3 die Möglichkeit einer Verlängerung der üblichen Dienstzeit von 6 bis 18 Monaten auf insgesamt 24 Monate vor, wenn dies im Rahmen eines besonderen pädagogischen Konzepts begründet ist.

Der Antrag muss für alle Freiwilligen möglichst vor Beginn des BFD gestellt und begründet werden. Ausnahmsweise ist die Beantragung noch innerhalb der ersten drei Monate des BFD möglich, wenn die Notwendigkeit der Verlängerung vorher nicht erkennbar war bzw. nicht erkannt wurde. Dies ist gesondert darzulegen.

In der Begründung des Verlängerungsantrages ist darzulegen, inwiefern die Verlängerung bzw. die in dieser Zeit durchgeführten Maßnahmen für die Freiwilligen einen deutlichen Gewinn in Form einer persönlichen Stabilisierung bewirken. Diese Maßnahmen müssen über die standardmäßige pädagogische Begleitung hinausgehen.

Insbesondere ist in der Begründung auf folgende Punkte einzugehen:

- 1. Ausgangssituation (welche Kompetenzen fehlen den Freiwilligen?)*
- 2. Ziel der Verlängerung (Zielsetzung der Freiwilligen und Zielsetzung der Einsatzstelle; warum ist eine Zielerreichung nicht auf anderem Weg bzw. innerhalb von 18 Monaten möglich?)*
- 3. Einsatzfelder, organisatorischer Rahmen*
- 4. Individuelle besondere Förderungsmöglichkeiten (welche konkreten - über die reguläre pädagogische Begleitung hinausgehenden - Unterstützungsmaßnahmen werden umgesetzt, um die Zielsetzung/en zu erreichen?)*

Zentral ist die Frage, warum die Verlängerung auf 24 Monate notwendig ist und wie diese Verlängerung zu einer nachhaltigen Verbesserung der persönlichen Situation der Freiwilligen führt.

Soweit das Merkblatt des Bundesamts, dem Sie entnehmen können, dass ein solcher Antrag wahrlich kein Selbstläufer wäre. Die Hürden hierfür, die übrigens aus den Jugendfreiwilligendiensten übernommen worden sind, sind schon recht hoch. Entsprechend niedrig ist auch der Anteil derjenigen, denen eine Dienstzeit von 24 Monaten zugestanden wird. Wir selbst hatten noch keinen einzigen Fall dieser Art.

Es empfiehlt sich bei Ihren Überlegungen davon auszugehen, dass eine Dienstzeit von 12 Monaten kein Problem ist, eine Verlängerung auf 17 Monate für Freiwillige bis 27 Jahren in der Regel möglich ist, für Freiwillige ab 27 Jahre Verlängerungen auf 18 Monate in der Regel möglich sind oder auch 18 Monate von Beginn an geplant werden können. 24 Monate sind jedoch eher unwahrscheinlich.

Falls Sie jedoch dennoch meinen, dass ein entsprechender Antrag Aussicht auf Erfolg haben könnte, dann beachten Sie bitte, dass für Incomer, die sich persönlich bei Ihnen haben vorstellen können, dieser Antrag möglichst zusammen mit der BFD-Vereinbarung eingereicht werden sollte. Bei denjenigen, die Sie vorher nicht persönlich haben kennenlernen können, müsste dieser innerhalb der ersten drei Monate des BFD gestellt werden. Das Merkblatt des Bundesamts ist auch in diesem Punkt durchaus ernst zu nehmen.

Anträge auf Verlängerung des BFD können formlos gestellt werden. Da das Bundesamt für solche Anträge gewisse „Pflichtangaben“ fordert, empfehle ich die Verwendung unseres entsprechenden Vordrucks, den Sie auf unserer Homepage in der Rubrik Download → Arbeitshilfen / Kopiervorlagen finden.

Eidesstattliche Erklärung nach § 72a SGB VIII

Vorname und Name: _____

geboren am _____ wohnhaft in _____

erklärt an Eides statt folgendes:

Ich bin nicht rechtskräftig wegen einer Strafe im Sinne des § 72a SGB VIII (Tätigkeitsausschluss einschlägig vorbestrafter Personen) verurteilt worden noch wird gegen mich wegen solcher Strafen ermittelt.
Es handelt sich dabei um folgende Strafbestände des deutschen Strafgesetzbuches (StGB):

- § 171 StGB Verletzung der Fürsorge – oder Erziehungspflicht
- § 174 StGB sexueller Missbrauch von Schutzbefohlenen
- § 174a StGB sexueller Missbrauch von Gefangenen, behördlich Verwahrten oder Kranken und Hilfsbedürftigen in Einrichtungen
- § 174b StGB sexueller Missbrauch unter Ausnutzung einer Amtsstellung
- § 174c StGB sexueller Missbrauch unter Ausnutzung eines Beratungs-, Behandlungs- oder Betreuungsverhältnisses
- § 176 StGB sexueller Missbrauch von Kindern
- § 176a StGB schwerer sexueller Missbrauch von Kindern
- § 176b StGB sexueller Missbrauch von Kindern mit Todesfolge
- § 177 StGB sexuelle Nötigung; Vergewaltigung
- § 178 StGB sexuelle Nötigung und Vergewaltigung mit Todesfolgen
- § 179 StGB sexueller Missbrauch widerstandsunfähiger Personen
- § 180 StGB Förderung sexueller Handlungen Minderjähriger
- § 180a StGB Ausbeutung von Prostituierten
- § 181a StGB Zuhälterei
- § 182 StGB sexueller Missbrauch von Jugendlichen
- § 183 StGB exhibitionistische Handlungen
- § 183a StGB Erregung öffentlichen Ärgernisses
- § 184 StGB Verbreitung pornografischer Schriften
- § 184a StGB Verbreitung gewalt- oder tierpornografischer Schriften
- § 184b StGB Verbreitung, Erwerb und Besitz kinderpornografischer Schriften
- § 184c StGB Verbreitung, Erwerb und Besitz jugendpornographischer Schriften
- § 184d StGB Zugänglichmachen pornographischer Inhalte mittels Rundfunk oder Telemedien; Abruf kinder- und jugendpornographischer Inhalte mittels Telemedien
- § 184e StGB Veranstaltung und Besuch kinder- und jugendpornographischer Darbietungen
- § 184f StGB Ausübung der verbotenen Prostitution
- § 184g StGB Jugendgefährdende Prostitution
- § 225 StGB Misshandlung von Schutzbefohlenen
- § 232 StGB Menschenhandel zum Zweck der sexuellen Ausbeutung
- § 233 StGB Menschenhandel zum Zweck der Ausbeutung der Arbeitskraft
- § 233a StGB Förderung des Menschenhandels
- § 234 StGB Menschenraub
- § 234a StGB Verschleppung
- § 235 StGB Entziehung Minderjähriger
- § 236 StGB Kinderhandel

Darüber hinaus verpflichte ich mich für die Dauer meines Bundesfreiwilligendienstes, die Einsatzstelle unverzüglich zu informieren, wenn gegen mich eine Ermittlung des Verdachts einer Straftat nach den vorgenannten Vorschriften besteht, sowie über die Einleitung der Ermittlungen und den Inhalt der Beschuldigung. Die Bedeutung einer eidesstattlichen Versicherung ist mir bekannt und ich weiß um die Strafbarkeit einer falschen eidesstattlichen Versicherung, sei sie fahrlässig oder vorsätzlich falsch abgegeben.

Ort, Datum

Unterschrift